

Allgemeine Geschäftsbedingungen

des CDQuick Services, der GRmedia GmbH

1. Vertragsabschluss

Ein Vertrag zwischen dem Kunden und des CDQuick Services der GRmedia GmbH (nachfolgend "CDQuick") kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von CDQuick zustande. Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden haben schriftlich zu erfolgen und sind nur verbindlich, wenn CDQuick diese schriftlich bestätigt.

Einwände zur Auftragsbestätigung sind CDQuick innert 2 Tagen ab Versand mitzuteilen. Liegen zwischen Auftragsbestätigung und Liefertermin weniger als 10 Tage, müssen die Einwände mindestens 5 Tage vor dem Liefertermin CDQuick bekannt sein.

Angebote von CDQuick sind unverbindlich und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften oder Lieferbarkeit dar.

Die Lieferung von Waren und das Erbringen von Dienstleistungen durch CDQuick erfolgt ausschliesslich unter Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende schriftliche Vereinbarungen sind vorbehalten. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, die CDQuick nicht unterschriftlich anerkannt hat, sind nicht verbindlich.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise sind netto exklusive Mehrwertsteuer. Versand- und Transportkosten gehen zu Lasten des Kunden.

Die Rechnungen von CDQuick sind netto innert 30 Tagen zur Zahlung fällig, sofern auf der Rechnung nicht anders vermerkt. Unvollständige Bezahlungen werden mit einer Bearbeitungspauschale nachbelastet.

Befindet sich der Kunde mit der Bezahlung einer Lieferung in Verzug, kann CDQuick weitere Lieferungen zurückstellen sowie vom Kunden zur Verfügung gestellte Arbeitsmittel/Dokumente zurückbehalten. Ist die Zahlungsfähigkeit des Kunden nicht abzuschätzen, kann CDQuick Vorauszahlung oder Sicherstellung des Kaufpreises verlangen. Daraus folgende Lieferverzögerungen und Kosten sind vom Kunden zu verantworten.

Bei Zahlungsverzug, der ohne weitere Mitteilung am 31. Tag nach Eingang der Rechnung beim Kunden eintritt, belastet CDQuick einen Verzugszins von 10% p.a., sowie Mahngebühren von CHF 25.00 pro Zahlungserinnerung / Mahnung.

Forderungen des Kunden können nur mit schriftlicher Zustimmung von CDQuick verrechnet werden. Die Rechnungen sind zur Zahlung fällig, auch wenn der Kunde Mängel rügt.

3. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Ware Eigentum von CDQuick. Der Kunde darf die Ware im ordentlichen Geschäftsverkehr gegen Bezahlung bzw. Eigentumsvorbehalt veräussern, tritt damit jedoch explizit auch die Forderungen gegen Dritte an CDQuick zur Sicherung des Kaufpreises ab. CDQuick gewährt dem Kunden in diesem Falle eine widerrufbare Einzugsermächtigung.

4. Lieferung vom Kunden

4.1 Arbeitsunterlagen

Der Kunde bleibt Eigentümer von allen von ihm angelieferten oder auf seine Rechnung hergestellten Unterlagen, die für die Herstellung der Produkte verwendet werden. Sämtliche auf Kosten von CDQuick hergestellten Unterlagen bleiben im Eigentum von CDQuick. Die Arbeitsunterlagen müssen fristgerecht und gemäss der Spezifikation von CDQuick eintreffen. Lieferverzögerungen oder Mehrkosten wegen verspäteter oder nicht konformer Lieferung an CDQuick sind vom Kunden zu verantworten.

Der Kunde hat von allen Unterlagen, die er CDQuick für die Ausführung des Auftrages zur Verfügung stellt, eine Sicherheitskopie zu behalten.

CDQuick trifft keine Pflicht zur Aufbewahrung von Produktionsunterlagen. Wünscht dies der Kunde im Hinblick auf eine Nachbestellung, ist dies eine Gefälligkeit der CDQuick auf Gefahr des Kunden. CDQuick kann dem Kunden die Arbeitsunterlagen jederzeit retournieren.

Sämtliche Produktionsmaster und Digitalen Daten werden 6 Monate nach der Auslieferung des Auftrages vernichtet.

4.2 Drucksachen und bedruckte Verpackungen

Die angelieferten Unterlagen oder auch angelieferte Drucksachen müssen den Spezifikationen von CDQuick entsprechen. Allfällige Eingriffe und Mehrkosten bei nicht konformen Unterlagen, Daten oder Drucksachen, werden nach Aufwand verrechnet. Der Liefertermin kann sich entsprechend verzögern.

4.3 Reproduktions- und Urheberrechte

Die Reproduktion von Bildern, Ton- oder Datenträgern (CD-R, DVD-R, CD und DVD) erfolgt unter der Voraussetzung und der Annahme, dass der Kunde die Reproduktionsrechte besitzt und keine widerrechtlichen Informationen vervielfältigt werden. Es ist die Pflicht des Kunden für die notwendigen Reproduktionsrechte zu sorgen und für alle in Auftrag gegebene Bilder, Titel (Audio, Video) bzw. Programme (Software) die allenfalls notwendigen Lizenz- und/oder Urheberrechte zu erwerben sowie die Gesetzmässigkeit der Inhalte sicherzustellen. CDQuick ist nicht verantwortlich für den Inhalt der gefertigten Produkte. Die vorgeschriebenen Meldungen an Lizenz- oder Urheberrechtsgesellschaften obliegen alleine dem Kunden. Eine Haftung von CDQuick für Verletzungen von Urheber-, Copyright und anderen Rechten gegenüber Dritten wird ausdrücklich wegbedungen. CDQuick hat das Recht, vom Kunden den Nachweis für die entsprechenden Reproduktionsrechte und die Anmeldung an die Urheberrechtsgesellschaften sowie die Gesetzmässigkeit der Inhalte zu verlangen.

5. Lieferung an den Kunden

5.1 Prüfpflicht

Der Kunde ist verpflichtet sowohl Auftragsbestätigung sowie Kontrolldokumente von CDQuick unverzüglich zu überprüfen und Fehler mit den entsprechenden Korrekturanweisungen sofort schriftlich zu melden. Verzichtet der Kunde auf die Qualitätskontrolle oder auf eine schriftliche Korrekturanweisung oder erteilt er die Korrekturanweisung fehlerhaft, muss er dies alleine verantworten.

5.2 Drucksachen und bedruckte Verpackungen

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Produktion der Drucksachen und von bedruckten Verpackungen aus produktionstechnischen Gründen kein "Gut zum Druck" erfolgt. Der Kunde ist verpflichtet, sollte er Produktionsunterlagen beibringen, zusammen mit den Druckdaten bzw. Lithos ein farbeindeutliches Proof mitzuliefern oder von CDQuick eines erstellen zu lassen. Verzichtet der Kunde auf ein Proof oder sonstige Prüfdokumente, so trägt er das volle Risiko. Geringfügige Farbabweichungen gegenüber einem Proof sind nicht auszuschliessen und können nicht beanstandet werden.

5.3 Liefertermin

CDQuick ist bestrebt, die angegebenen Lieferfristen einzuhalten. Diese bleiben jedoch insofern unverbindlich, als eine Verspätung in der Ablieferung dem Kunden weder Recht auf Rücktritt vom Vertrag, noch Anspruch auf Ersatz für direkten oder indirekten Schaden gibt. Bei Lieferverzug hat der Kunde CDQuick eine Nachfrist einzuräumen. Falls er bei unbenutztem Ablauf der Nachfrist die Annahme von Leistungen verweigern will, hat er dies CDQuick vorgängig schriftlich mitzuteilen.

CDQuick ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen. Für bereits erfolgte Teillieferungen gilt die Leistung von CDQuick als erfüllt. Erfolgt die Anlieferung der Arbeitsunterlagen oder das Gut zur Fabrikation durch den Kunden verspätet, so verspätet sich die Auslieferung mindestens um den gleichen Zeitraum.

Liefertermine und Lieferungen wirken und gelten Ex Works (Incoterms 2000). Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden nach freier Wahl von CDQuick ab ihrem Domizil oder Herstellungsort der Waren an die vom Kunden genannte Adresse per Post, per Kurier oder auf eine andere von CDQuick gewählte Art. Allfällige Transportschäden sind sofort nach Feststellung vom Kunden beim Transportunternehmen schriftlich zu melden, unter gleichzeitiger Information von CDQuick.

CDQuick hat das Recht, an den Kunden gelieferte Waren mit der eigenen Firmenbezeichnung zu versehen.

5.4 Über- und Unterlieferungen

CDQuick leistet während 3 Monaten ab Lieferung Gewähr für die vereinbarten Eigenschaften der Ware gemäss Auftragsbestätigung. Mangelhafte Ware wird von CDQuick ersetzt oder repariert. CDQuick kann an Stelle von Reparatur oder Ersatz nach eigenem Ermessen eine der Wertminderung entsprechende Preisreduktion gewähren. Leistet der Hersteller der Ware eine Garantie, so kann CDQuick im Falle mangelhafter Lieferung ihre Ansprüche gegenüber dem Hersteller der Ware an den Kunden abtreten.

5.5 Mängelrüge

Der Kunde hat die von CDQuick gelieferte Ware innert 5 Tagen nach Eingang der Lieferung zu prüfen. Werden in dieser Zeit keine Mängel gerügt, so gilt die Ware hinsichtlich sichtbarer Mängel als vollständig, einwandfrei und genehmigt.

5.6 Garantie

CDQuick leistet während 3 Monaten ab Lieferung Gewähr für die vereinbarten Eigenschaften der Ware gemäss Auftragsbestätigung. Mangelhafte Ware wird von CDQuick ersetzt oder repariert. CDQuick kann an Stelle von Reparatur oder Ersatz nach eigenem Ermessen eine der Wertminderung entsprechende Preisreduktion gewähren. Leistet der Hersteller der Ware eine Garantie, so kann CDQuick im Falle mangelhafter Lieferung ihre Ansprüche gegenüber dem Hersteller der Ware an den Kunden abtreten.

Verarbeitet CDQuick Material des Kunden, leistet CDQuick Gewähr für die einwandfreie Verarbeitung. Für die Mängelfreiheit und Eignung des von CDQuick zu verarbeitenden Materials ist alleine der Kunde verantwortlich. Er ist verpflichtet, spezielle Instruktionen bezüglich Behandlung, Verarbeitung usw. vor Auftragsvergabe zu erteilen. Sind Mängelfreiheit oder Eignung nicht gegeben, haftet allein der Kunde für alle daraus entstehenden Schäden.

6. Haftung

CDQuick haftet für Verlust oder Schaden an vom Kunden zur Verfügung gestellten Waren nur für vorsätzliches Handeln.

Die Haftung von CDQuick für die Lieferung mangelhafter Ware ist – unter Ausschluss aller weiteren Rechtsbehelfe des Kunden - auf die vorstehenden Garantieleistungen, höchstens aber auf den Kaufpreis der Ware, begrenzt. CDQuick haftet nicht für Folgeschäden jeglicher Art, namentlich Gewinneinbussen oder höhere Einkaufskosten, welche sich aus der Lieferung mangelhafter Ware oder aus verspäteter Lieferung ergeben können.

Verarbeitet CDQuick vom Kunden geliefertes Material (z.B. bei CD-Produktion), so haftet alleine der Kunde für die Eigenschaften des Materials, für die Verletzung von Schutzrechten Dritter sowie die Gesetzmässigkeit der Inhalte. CDQuick trägt bei der Produktion von Informationsträgern (wie CD's, DVD's, usw.) keine Verantwortung für den Inhalt. Der Kunde stellt sicher, dass er über alle notwendigen Rechte und Lizenzen verfügt und keinerlei Gesetze oder Rechte Dritter verletzende Inhalte liefert. Ansprüche Dritter aus Verletzung von Urheber-, Nutzungs-, und Verwertungsrechten und daraus entstehende Rechts- und Folgekosten gehen alleine zu Lasten des Kunden, welcher sich verpflichtet, CDQuick und allfällige durch CDQuick beigezogene Dritte in jedem Fall vollumfänglich schadlos zu halten.

Wird von einem Dritten ein Recht geltend gemacht, das den Kunden zur Schadloshaltung von CDQuick verpflichtet, so hat dieser auf ergangene Streitverkündung CDQuick im Prozess beizustehen oder auf Wunsch von CDQuick vollständig zu vertreten. Bei erfolgter Streitverkündung wirkt ein ungünstiges Ergebnis des Prozesses auch gegen den Kunden.

Der Kunde stellt CDQuick frei von allen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Einrichtungen zur Durchsetzung urheberrechtlicher Ansprüche (wie z.B. Verwertungsgesellschaften im In- und Ausland, SUISSA etc.), die durch die Vervielfältigung, der Versendung oder Auslieferung auf Grundlage der Bestellung ausgelöst werden können. Der Kunde entschädigt CDQuick für alle Schäden die in diesem Zusammenhang entstehen können.

7. Abtretungsverbot

Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dürfen ohne vorgängige Zustimmung der anderen Partei nicht auf Dritte übertragen werden. Ausgenommen davon ist die Ermächtigung von CDQuick, für die Erfüllung ihrer Pflichten aus diesem Vertrag Dritte beizuziehen, wobei CDQuick dem Kunden gegenüber für die vertragsgemässe Erbringung der Leistungen verantwortlich bleibt.

8. Gültigkeit von Vertragsbestimmungen

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder weiterer Vereinbarungen zwischen dem Kunden und CDQuick als ungültig oder nicht durchführbar erweisen, wird nicht das ganze Vertragsverhältnis ungültig, sondern die betreffenden Bestimmungen sind sinngerecht durch rechtsgültige zu ersetzen.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und CDQuick unterstehen dem Schweizer Recht.

Bei Lieferungen ins Ausland wird die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) ausdrücklich wegbedungen.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Basel.